

Nr. 170

15.06.2004

10. Jahrgang

Nummer			Seite
26/2004	Kreis Gütersloh	Auslegung der Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses des Kreises Gütersloh für die Wahl der für 2005 bis 2008 zu wählenden Jugendschöffen für die Jugendschöffengerichte in Bielefeld und Gütersloh sowie für die Jugendkammer beim Landgericht Bielefeld	791
27/2004	Kreis Gütersloh	Inkrafttreten des Landschaftsplanes "Halle-Steinhagen"	792
28/2004	Kreis Gütersloh	Beschluss des Nahverkehrsplanes	793
29/2004	Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück	793
30/2004	Kreis Gütersloh	Berichtigung und Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 36 (Isselhorster Straße) in Gütersloh	794

26/2004 Kreis Gütersloh

Auslegung der Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses des Kreises Gütersloh für die Wahl der für 2005 bis 2008 zu wählenden Jugendschöffen für die Jugendschöffengerichte in Bielefeld und Gütersloh sowie für die Jugendkammer beim Landgericht Bielefeld

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 07.06.2004 die Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen zusammengestellt; die Vorschlagslisten berücksichtigen nicht das Gebiet der Stadt Gütersloh (eigenes Jugendamt; eigenes Vorschlagsrecht).

Die Vorschlagslisten für das Gebiet des Kreises Gütersloh (außer Stadt Gütersloh) liegen nach § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427)

von
Montag, dem 12. Juli 2004
bis
Freitag, dem 16. Juli 2004

zur Einsicht aus. An den vorgenannten Tagen in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr können die Vorschlagslisten bei der Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh

- im Kreishaus in Rheda-Wiedenbrück, Wasserstraße 14, Zimmer 537
- sowie im Kreishaus in Gütersloh, Büro des Kreistages, Zimmer 132

eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden dürften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf des 23.07.2004.

Seite 791

Über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet der für die Jugendschöffengerichte in Bielefeld und Gütersloh sowie für die Jugendkammer beim Landgericht Bielefeld jeweils zuständige Schöffenwahlausschuss; dieser wählt aus der eventuell berichtigten Vorschlagsliste die Jugendschöffen.

Gütersloh, 09.06.2004

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Adenauer

27/2004 Kreis Gütersloh

Inkrafttreten des Landschaftsplanes "Halle-Steinhagen"

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in der Sitzung vom 24.01.2004 den Landschaftsplan "Halle-Steinhagen" gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Sicherung der Landschaft (Landschaftsgesetz) (SGV.791) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchst. g) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.2021) als Satzung beschlossen.

Mit Verfügung vom 18.05.2004 – Az.: 51.31-00-2(3) hat die Bezirksregierung in Detmold den Landschaftsplan "Halle-Steinhagen" genehmigt.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes umfasst die Halle (Westf.) sowie die Gemeinde Steinhagen jeweils teilweise. Der genauere räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der beschlossene und genehmigte Landschaftsplan liegt nunmehr in der Kreisverwaltung Gütersloh – Abteilung Umwelt – Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Der Landschaftsplan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 30 Abs. 1 – 3 und 5 Landschaftsgesetz eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

- die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 2. ein Beschluss des Träger der Landschaftsplanung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder die Erteilung der Genehmigung nicht ortsüblich bekanntgemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.05.2004

Kreis Gütersloh
Der Landrat

(Adenauer

28/2004 Kreis Gütersloh

Beschluss des Nahverkehrsplanes

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner 22. Sitzung am 27. März 2004 den zweiten Nahverkehrsplan des Kreises Gütersloh beschlossen. Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen wird der Plan bekannt gemacht und zur Einsichtnahme bereitgehalten. Er kann im Zimmer 115 der Abteilung Tiefbau des Kreises Gütersloh, Wasserstraße 14, 33324 Rheda-Wiedenbrück, sowie beim VerkehrsVerbund OstWestfalenLippe (VVOWL), Jahnplatz 5, 33602 Bielefeld, während der normalen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Gütersloh, 01.06.2004
Kreis Gütersloh
Der Landrat

Sven-Georg Adenauer

29/2004 Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet

Dienstag, 29.06.2004, 17.00 Uhr
im Sitzungszimmer der Kreissparkasse Wiedenbrück
(Erweiterungsgebäude I.), Wasserstraße 10, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 04. Juni 2003
2. Entlastung des Verwaltungsrates, des Kreditausschusses und des Vorstandes der Kreissparkasse Wiedenbrück für das Geschäftsjahr 2003
3. Entscheidung über die Verwendung eines Teiles des Jahresüberschusses 2003 der Kreissparkasse Wiedenbrück
4. Ersatzwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Wiedenbrück
5. Auslagenersatz für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung des Sparkassen-zweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück
6. Verschiedenes

Rheda-Wiedenbrück, den 07. Juni 2004

Sparkassenzweckverband des
Kreises Gütersloh und der
Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Helmut Feldman

30/2004 Kreis Gütersloh

1. Berichtigung

Die im Amtsblatt des Kreises Gütersloh vom 04.12.2002 unter der Nummer 42/2002 veröffentlichte Bekanntmachung zur Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet Gütersloh wird wie folgt berichtigt:

Die in den Aufzählungen genannte Kreisstraße „K 36 (Sürenheider Straße)“ wird ersetzt durch „K 36 (Isselhorster Straße)“

2. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 36 (Isselhorster Straße) in Gütersloh

Der Kreis Gütersloh setzt im Einvernehmen mit der Stadt Gütersloh und der Bezirksregierung Detmold gemäß § 5 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), in der z. Zt. gültigen Fassung, die Ortsdurchfahrt an der K 36 (Isselhorster Straße) vom Netzknotenpunkt 4016034 nach Netzknotenpunkt 4016036, von Stat. 1,438 bis Stat. 1,537, fest.

Eine Karte, aus der die Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann im Zimmer 109 der Abteilung Tiefbau des Kreises Gütersloh, Wasserstraße 14 in Rheda-Wiedenbrück, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Neufestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Landrat des Kreises Gütersloh, 33324 Gütersloh, oder zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Kreises Gütersloh zu erheben.

Gütersloh, 09.06.2004
Kreis Gütersloh

Der Landrat